

# Durchführungsbestimmung zur Zertifizierungs- und Prüfungsordnung

## DGQ-Qualitätsbeauftragte/r und interne/r Auditor/in

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Prüfungsverfahren zur Erlangung des Zertifikats "DGQ Qualitätsbeauftragte/r und interne/r Auditor/in".
- (2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung ist die Zertifizierungs- und Prüfungsordnung der DGQ in der jeweils gültigen Fassung.

### § 2 Prüfungsgegenstand

- (1) Das Prüfungsverfahren bezieht sich auf die Inhalte, die
  1. in den DGQ-Lehrgängen:
    - Prozessorientiertes Qualitätsmanagement I - Grundlagen
    - Prozessorientiertes Qualitätsmanagement II - Umsetzung und Bewertung vermittelt werden und die
  2. in den Normen DIN EN ISO 9000, 9001, 9004 enthalten sind.
- (2) Maßgeblich ist der jeweils gültige Stand der Unterlagen.

### § 3 Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Zulassung zur Prüfung ist an keine Voraussetzungen gebunden. Es ist empfehlenswert, dass Teilnehmer über mindestens ein Jahr Berufserfahrung im Qualitätsmanagement verfügen.

### § 4 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:
  1. Einem schriftlichen Teil, der 20 Auswahlaufgaben (MC) umfasst.
  2. Einem mündlichen Teil, der aus der Bearbeitung einer für eine(n) Qualitätsbeauftragte(n) typischen Situation besteht.
- (2) Für die einzelnen Prüfungsteile werden folgende Zeiten angesetzt:
  1. Schriftliche Prüfung: 30 Minuten
  2. Mündliche Prüfung: 15 Minuten für die Vorbereitung und bis zu 10 Minuten für die Darstellung der Ausarbeitung.

### § 5 Prüfungsanforderungen

- (1) Im schriftlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das erforderliche Fachwissen gemäß § 2 vorhanden ist.
- (2) Im mündlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Fachwissen in der Praxis angewandt/umgesetzt werden kann.

### § 6 Zulassung von Hilfsmitteln

- (1) In der schriftlichen Prüfung sind keine Hilfsmittel zugelassen.
- (2) Für die Vorbereitung der mündlichen Prüfung wird das Normenwerk DIN EN ISO 9000 ff leihweise zur Verfügung gestellt.

# Durchführungsbestimmung zur Zertifizierungs- und Prüfungsordnung

## § 7 Bewertung

- (1) Der schriftliche Teil wird mit maximal 100 Punkten bewertet.
- (2) Im mündlichen Prüfungsteil erfolgt eine Bewertung der dargestellten Ergebnisse mit maximal 30 Punkten.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündliche Teil mit mindestens 60 Prozent der jeweiligen maximalen Punktzahl bewertet wurden.
- (4) Eine nicht bestandene Prüfung kann in jedem Teil, in dem sie nicht bestanden wurde, wiederholt werden.

## § 8 Zertifikate

- (1) Nach bestandener Prüfung wird das Zertifikat "DGQ Qualitätsbeauftragte/r und Interne/r Auditor/in" ausgestellt.
- (2) Auf Antrag wird das gebührenpflichtige Zertifikat „EOQ Quality Management Technician“ ausgestellt, wenn folgende Voraussetzung nachgewiesen wird:
  - Mindestens 2 Jahre Berufserfahrung in einer Vollzeittätigkeit, davon mindestens 1 Jahr mit qualitätsmanagementbezogenen Tätigkeiten,
  - sowie die Teilnahme an den in § 2 genannten oder vergleichbaren Bildungsveranstaltungen.
- (3) Das Zertifikat „EOQ Quality Management Technician“ hat eine zeitlich befristete Gültigkeit von drei Jahren ab Ausstellungsdatum.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. November 2009 in Kraft.